

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee

- Entwurf zur Anhörung (8.11.2018) -

Zusammenstellung vertiefte Untersuchung und gesamträumliche Betrachtung

Zusammenstellung vertiefte Untersuchung und gesamträumliche Betrachtung			
Potenzielle Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)			
KN-01 AG	Büsing	Gemeinde(n): Büsing a. H.	Größe (ha): 6
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 34 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	Besonderes Kulturdenkmal (§ 12 DSchG): Grabhügel, Bronzezeit		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Da der Verlust von besonderen Kulturdenkmalen (§ 12 DSchG) ein Tabukriterium darstellt, wurde der Flächenzuschnitt des Abbaugebiets im Planungsprozess so angepasst, dass die Fläche, auf welcher der Grabhügel liegt, ausgespart wird. Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Durch die Anpassung des Flächenzuschnitts können die besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter vermindert werden. Dennoch bleibt eine Beeinträchtigung des besonderen Kulturdenkmals nicht ausgeschlossen. Die Gesamtbewertung des Abbaugebiets ändert sich dadurch zunächst nicht. Belange des Arten- sowie des Denkmalschutzes sind auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.

Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
KN-02 AG	Büsing (Unterreckingen)	Gemeinde(n): Büsing a. H.	Größe (ha): 3
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 10 m, davon ca. 5 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Artenschutzrechtliche Belange sind im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten		

	<p>können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.

KN-03 AG	Eigeltingen (Dunzenberg)	Gemeinde(n): Eigeltingen	Größe (ha): 5
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 50 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	Flächenhaftes Naturdenkmal (§ 28 II BNatSchG)		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: Innerhalb des geplanten Abbaugebiets liegt ein flächenhaftes Naturdenkmal mit Hochmoorcharakter von 1,5 ha Größe. Da ein Abbau unter Aussparung des Naturdenkmals vermutlich dessen Funktionsverlust zur Folge hätte (Verlust des Einzugsbereichs, Wasser), wird nach Informationen des damit beauftragten Büros Eberhard + Partner, derzeit die Verlagerung des Naturdenkmals an anderer Stelle angestrebt. Das neu zu schaffende Biotop soll dann ebenfalls den Schutzstatus eines Naturdenkmals erhalten. Das Verfahren gem. § 67 NatSchG zur Aufhebung des Status Naturdenkmal an alter Stelle wird derzeit vorbereitet.</p> <p>Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>Eine erfolgreiche Verlagerung des Naturdenkmals hätte einen Wegfall des Tabukriteriums und somit eine Verminderung der Bewertung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bzw. Boden zur Folge, so dass die Planung aus regionaler Sicht dann voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden wäre. Derzeitig besitzt der „Waldsee Dunzenberg“ aber noch den Status als flächenhaftes Naturdenkmal (= Tabukriterium) und wird dementsprechend in der SUP bewertet. Mögliche negative Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes sind auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen.</p>		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.

Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Vorrang- und Sicherungsgebiet liegt innerhalb der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a. d. A.“ (WSG Nr. 335063).		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
KN-04 AG	Engen (Anselfingen Nord, Breite)	Gemeinde(n): Engen	Größe (ha): 4
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 14 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: Der Gebietszuschnitt des Abbauggebietes wurde im Norden verkleinert, so dass ein Vorsorgeabstand von 100 m zu den, im FNP der Stadt Engen/Anselfingen ausgewiesenen, geplanten Wohnbauflächen gewahrt bleibt.</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Es bestehen keine fach- und planungsrechtlichen Tabukriterien, die zu einem Ausschluss der Fläche bzw. von Teilflächen führen würden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Das Abbauggebiet liegt vollständig innerhalb des LSG „Hegau“. Die einschlägige Schutzgebietsverordnung enthält ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen. Dieser kann in besonderen Fällen, nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde, durch die untere Naturschutzbehörde bewilligt werden. Auch in der südlich angrenzenden Fläche, die ebenfalls innerhalb des LSG liegt, wird bereits Kies abgebaut. Mögliche negative Auswirkungen auf die Belange des Arten- und des Denkmalschutzes (§ 19 DSchG) sind auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen.</p>		

Regionalplan 2000	<p>Das Gebiet ist umgeben von einer Grünfäsur, diese wurde in einem Änderungsverfahren des TRP 2005 verlegt, um dort den Rohstoffabbau zu ermöglichen.</p> <p>Die westlich anschließenden höher gelegenen Waldbereiche um den Hohenhewen sind wichtige Walderholungsräume, die lt. Landschaftsrahmenplan (2007) als solche gesichert werden sollen.</p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den</p>

	<p>Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Stadt Engen: Berücksichtigung Abstandsfläche von 300 m Wohnbebauung zur Kiesabbaufäche		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Das dargestellte Abbaugbiet weist einen Vorsorgeabstand von 100 m zu geplanten Wohnbauflächen der Stadt Engen/Anselfingen auf. Da die Abbaufäche bereits im TRP Oberflächennahe Rohstoffe 2005 enthalten war, wird kein weitergehender Vorsorgeabstand bis 300 m festgelegt.]</p>		
KN-05 AG	Engen (Anselfingen, Süd)	Gemeinde(n): Engen	Größe (ha): 5
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche Mächtigkeit (m): 7,3 Abbauform: Trocken Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	Besonderes Kulturdenkmal (§ 12 DSchG): keltische Siedlung		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses:</p> <p>Die ursprüngliche Entwurfsfläche, die aus dem Teilregionalplan 2005 übernommen wurde, umfasste im südöstlichen Bereich eine Fläche auf der archäologisch sehr wertvolle Fundschichten bekannt sind, die gem. § 12 DSchG als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützt sind. Die betroffene Fläche wurde aus dem Entwurf gestrichen.</p>		

	<p>Ergebnis: Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Trotz Ausschluss der Flächen auf denen Kulturdenkmale nach § 12 DSchG vorkommen, bleiben Unsicherheiten bezüglich einer Realisierung des Abbaugbiets, insbesondere aus denkmalpflegerischer Sicht (§ 2 DSchG), bestehen. Die Betroffenheit von Belangen des Denkmalschutzes ist vom Landesamt für Denkmalpflege auf Genehmigungsebene zu prüfen und ggf. sind geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange. Das potenzielle Abbaugbiet liegt vollständig innerhalb des LSG „Hegau“. Bei einer Inanspruchnahme des Gebiets für den Rohstoffabbau ist ein Abstand von 50 m zur Bahnlinie im Osten einzuhalten.</p>
Regionalplan 2000	<p>Das Gebiet ist umgeben von einer Grünstäsur, diese wurde in einem Änderungsverfahren des TRP 2005 verlegt, um dort den Rohstoffabbau zu ermöglichen.</p> <p>Die westlich anschließenden höher gelegenen Waldbereiche um den Hohenhewen sind wichtige Walderholungsräume, die lt. Landschaftsrahmenplan (2007) als solche gesichert werden sollen.</p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen</p>

	<p>Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Stadt Engen: Schneller Abbau der begrenzten Ressource Kies Denkmalschutzrechtl. Bedenken (§ 12, § 2 DSchG)
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.

KN-06 AG	Hilzingen (Dellenhau)	Gemeinde(n): Hilzingen	Größe (ha): 18
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 8,5 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale:		
Tabukriterien	besonderes Kulturdenkmal (§ 12 DSchG): Grabhügel Eisenzeit		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Das Abbaugelände liegt vollständig im LSG „Hegau“. Vertiefte Ergebnisse zu allen Schutzgütern liegen bereits vor. Hierzu wird auf die UVS und weitere Unterlagen zum derzeit laufenden Raumordnungsverfahren verwiesen. Zur Bahnlinie ist ein Abstand (Anbauverbot) von 50 m einzuhalten. Der im Abbaugelände liegende Grabhügel (§ 12 DSchG) stellt ein Tabukriterium dar und ist damit grundsätzlich von einem Abbau auszuschließen. Die Flächen wurden 2015 archäologisch erkundet. Mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist ein Mindestabstand zum Grabhügel zu definieren sowie der Abtrag des Oberbodens in allen Abbauabschnitten abzustimmen.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen		

	<p>Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Raumordnerische Beurteilung von August 2018: Der geplante Trockenabbau von Kies durch die Firma Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG stimmt unter der Bedingung, dass vor Aufschluss des neuen Abbaustandorts die Restvorkommen in den verfügbaren Staatswaldflächen am derzeitigen Abbaustandort in Überlingen am Ried möglichst vollständig ausgekieset werden sowie unter Berücksichtigung der in der Raumordnerischen Beurteilung genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.</p> <p>Landeshydrogeologie: (1) Das Vorranggebiet liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen" (WSG Nr. 335064). Für</p>

	<p>das Wasserschutzgebiet „TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen" sowie das Wasserschutzgebiet „Tbr. Gottmadingen I u. II" (WSG Nr. 335024) liegen hydrogeologische Neuabgrenzungsvorschläge vor. Das Sicherungsgebiet liegt unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Neuabgrenzungen in den Zonen III B dieser Wasserschutzgebiete.</p> <p>(2) Gegen einen Trockenabbau von Kies und Sand im Gewann „Dellenhau" bestehen aus hydrogeologischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die hydraulischen, hydrochemischen und isopenhydrologischen Untersuchungsergebnisse weisen darauf hin, dass auch im Falle möglicher Zusickerungen aus der Kiesgrube in den o. g. oberen Grundwasserleiter und von dort in das tiefere untere Grundwasserstockwerk eine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgungen nicht zu besorgen ist.</p>		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf zu verzichten.		
KN-07 AG	Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Gemeinde(n): Hohenfels	Größe (ha): 5
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kiese, sandig</p> <p>Erkundungsgrad: gut</p> <p>Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 8</p> <p>Abbauform: Trocken</p> <p>Bestehender Abbaustandort: nein</p> <p>Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: Die Entwurfsfläche des Abbaugbiets wurde im Südwesten reduziert, so dass ein Vorsorgeabstand von 100 m zu den angrenzenden Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich eingehalten wird. Eines der Gebäude steht unter Denkmalschutz (§ 2 DSchG).</p> <p>Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Durch die oben genannte Reduzierung der Abbaufäche im Südwesten, verringern sich die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Kultur- und Sachgüter. Auf Genehmigungsebene sind vertiefende Untersuchungen zu einer möglichen Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes sowie vertiefende Untersuchungen der Verträglichkeit des Vorhabens und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen</p>		

	und Pfullendorf ⁿ erforderlich.
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der</p>

	<p>Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
KN-08 AG	Mühlhausen-Ehingen (Dohlen)	Gemeinde(n): Mühlhausen-Ehingen	Größe (ha): 2
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 20 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Im weiteren Verlauf ist auf Genehmigungsebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, ebenso ist eine mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu prüfen.</p>		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:		

Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.

Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>spezieller Artenschutz (Schwarze Mörtelbiene): Im Hinblick auf die Belange des speziellen Artenschutzes wird empfohlen, die Fläche am westlichen Gebietsrand, auf der das Vorkommen der Schwarzen Mörtelbiene (Rote Liste 1 Baden-Württemberg) nachgewiesen ist, vorsorglich vom Abbau auszusparen.</p> <p>Landeshydrogeologie: Zone IIIa des WSG der Fassung „TB Schlatterstäudle, Aach sowie innerhalb Zone IIIb des WSG „TB Hinterhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A.“</p> <p>Gde. Mühlhausen-Ehingen: Geringfügiger Abbau denkbar, bei sofortiger Rekultivierung. Bei der Erweiterung Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen prüfen.</p>		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Die kleinflächige Überschneidung der ASP-Fläche (Schwarze Mörtelbiene) mit dem geplanten Abbauggebiet ist im regionalen Maßstab von 1:50.000 nicht darstellbar (→ Abschichtung ins Genehmigungsverfahren).]</p>		
KN-09 AG	Mühlhausen-Ehingen (Gerhardsreute)	Gemeinde(n): Mühlhausen-Ehingen	Größe (ha): 11
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 14 m davon im Mittel 6 m über Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: ---</p> <p>Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Nachdem aufgrund der relativ geringen nutzbaren</p>		

	<p>Mächtigkeit von nur 6 m über dem Grundwasser vom LGRB als Abbauf orm ein kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgeschlagen wird, sind zum Schutz des Grundwassers im Zuge des Genehmigungsverfahrens hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen und ggf. geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen. Ebenfalls auf Genehmigungsebene durchzuführen sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, sowie vertiefte Untersuchungen zu den Belangen des Artenschutzes.</p> <p>Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass innerhalb von 40 m zur BAB ein Anbauverbot besteht. Dieser Abstand, der auf regionaler Darstellungsebene nicht erkennbar ist, ist von einem Abbau freizuhalten.</p>
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmetho dik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsna h und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsna hen Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des</i></p>

	<p><i>Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen: Erkundungsbohrung liegt vor -> scheint wenig ertragreich an Kiesen und Sanden. Allfälliger Abbau daher in keinem Verhältnis zu Natur und Landschaft. Grundwasser steht z.T. schon nach 3,7 m an. Material wird nach Angaben Antragsteller zu mehr als 50 % nach Deißlingen (Lkr. Rottweil) - außerhalb der Region - abgefahren.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf zu verzichten.		
KN-10 AG	Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld)	Gemeinde(n): Mühlhausen-Ehingen	Größe (ha): 18
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 9 m, davon 0-3 m über dem Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken- Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale:-		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Das Sicherungsgebiet „Großes Steinisried“ wurde unterteilt in das Abbaugbiet „Hardtfeld“ im Osten und das Sicherungsgebiet „Großsteinisried“ im Westen. Die Festlegung des Abbaugbiets an dieser Stelle erfolgte ersatzweise für den durch für eine Ausweisung		

	<p>ungenügende Bohrerergebnisse bedingten Wegfall des Vorranggebiets „Pflasteräcker“ bei Orsingen-Nenzingen.</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen.</p> <p>Es wird empfohlen, die betroffenen Moorflächen, aufgrund ihrer Sensibilität, ihrer Bedeutung als Lebensraum sowie für den Klimaschutz, aus dem Abbaug Gebiet herauszunehmen (Abschichtung ins fachgesetzliche Genehmigungsverfahren).</p> <p>Da die nutzbare Mächtigkeit auf der geplanten Abbaufäche im Mittel ca. 2 m über dem Grundwasser beträgt, wird von Seiten des LGRB ein kombinierter Trocken-/Nassabbau empfohlen. Daher sind auf nachgeordneter Ebene Untersuchungen zur Hydrogeologie notwendig, um negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Schutz-/Vorsorgemaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes sind ebenfalls auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Mögliche Auswirkungen auf das angrenzende Gräberfeld (§ 19 DSchG) sind vom Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen und ggf. geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und</p>

	<p>Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Gemeinde Mühlhausen-Ehingen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der aufstehende Wald - Distrikte „Hardt“ und „Eichen“ – dient als natürlicher Schutz vor einer weiteren Verlärmung der Ortslagen durch die BAB 81. 2. Das südlich angrenzende Naturschutzgebiet „Bruckried“ wird in seinem Bestand gefährdet – Grundwasserabsenkung -. 3. Der Abtransport des Materials erfolgt über die Ortsdurchfahrten der Stadt Aach und der Gemeinden Eigeltingen und Nenzingen. Diese sind schon heute hohen Belastungen durch den

	<p>„Abkürzungsverkehr“ der Schwerlastfahrzeuge von der Anschlussstelle „Stockach-West“ (A 98) und der Anschlussstelle „Engen“ (A 81) und umgekehrt ausgesetzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Zum Abtransport wären vorhandene Wald- und Feldwege überdimensioniert auszubauen. 5. Das gesamte Gebiet stellt für die Bürgerschaft ein wichtiges Naherholungsgebiet dar, das für Generationen verloren ginge. 6. Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse der beiden Dörfer (Rodung von Waldflächen). 7. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. 8. Wertvoller Waldboden geht verloren (Grundwasserneubildung). 9. Maßloser Eingriff in das hoch anstehende Grundwasser (Nassabbau). 10. Staub- und Lärmbelästigung durch den Kieswerkbetrieb für die Ortslagen. 11. Für die Ortslage „Ehingen“ stehen noch weitere Wohnbauflächen, die im FNP abgesichert sind zur Bebauung an – ein Kiesabbau würde diese Flächen „wertlos“ machen. 12. Das Gebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ an. 		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf zu verzichten.		
KN-11 AG	Mühlingen (Zoznegg)	Gemeinde(n): Mühlingen /Stockach	Größe (ha): 4
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 12 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Reduzierung der Fläche am Ostrand, um den Status-quo aus dem TRP 2005 aufrecht zu erhalten (Vorsorgeabstand von 300 m zur bestehenden Wohnbebauung wird weiterhin gehalten). An die Wohnbebauung angrenzende Flächen in Richtung zum geplanten Abbaugbiet waren im Teilregionalplan 2005 als Ausschlussgebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Trotz Wegfall der Ausschlussgebiete in der Fortschreibung des Teilregionalplans, wird somit der Vorsorgeabstand zur Siedlung nicht unterschritten.		

	<p>Die Gesamtbewertung des Abbaugebiets bleibt dadurch jedoch unverändert.</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Eine mögliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes ist auf nachgeordneter Ebene vertieft zu prüfen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des</i></p>

	<p><i>Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Gemeinde Mühligen: Keine Bedenken, wenn dort Material lediglich abgebaut und abtransportiert, jedoch nicht verarbeitet wird. Die Verarbeitung muss weiterhin im alten Betriebsgelände (Lohr) erfolgen.</p> <p>Stadt Stockach: Verweis auf Stellungnahme vom 4.11.2011: Keine grundsätzlichen Bedenken, aber Bedingungen für Erschließung, Abtransport des Materials, Sicht- und Lärmschutz, Rekultivierung. <u>Verkleinerung des Gebiets in nördlicher Richtung (geringe Vorkommen, angrenzendes FFH-Gebiet).</u></p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Die Anregungen der Gemeinde Mühligen können nicht im Regionalplan geregelt werden, sondern sind Bestandteile eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Gebiets wird als Sicherungsgebiet (KN-09 SG) festgelegt. Von der Planung des Abbaugebiets sind keine Schutzgegenstände des FFH-Gebiets direkt betroffen und eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die weiteren Anregungen der Stadt Stockach sind Bestandteile eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.]</p>

KN-12 AG	Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann)	Gemeinde(n): Orsingen-Nenzingen	Größe (ha): 3
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 12 m, davon m Mittel 8 m über Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes sind auf nachgeordneter Ebene notwendig. Zudem ist ein Abstand (Anbauverbotszone) zur Kreisstraße von 15 m einzuhalten, dieser ist allerdings im Maßstab der RNK nicht sichtbar.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen		

	<p>Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.

KN-14 AG	Singen (Friedingen, Stadtwald)	Gemeinde(n): Singen (Hohentwiel)	Größe (ha): 22
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 65 m, davon im Mittel 10 m über Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Derzeit einziger Nassabbau in der Region		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Zur im Norden angrenzenden Kreisstraße ist ein Abstand von 15 m (Anbauverbot) einzuhalten. Dieser Abstand ist im Maßstab der RNK nicht sichtbar. Weiterhin sind auf Genehmigungsebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sowie die Belange des Artenschutzes vertieft zu prüfen. Da es sich um einen Nassabbau handelt, sind auf nachgeordneter Ebene auch Untersuchungen zur Hydrologie durchzuführen, um negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll		

	<p>möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Landeshydrogeologie: Die Vorrang- und Sicherungsgebiete befinden sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen WSG „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen“ (WSG Nr. 335064). Für dieses Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor, nach dem sich das Vorranggebiet außerhalb dieses Wasserschutzgebiets befindet. Des Weiteren liegen die Planungsgebiete in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „Frauenwiesquelle, Böhringen“ (WSG Nr. 335045).</p>

Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaug Gebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
KN-15 AG	Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Gemeinde(n): Singen (Hohentwiel)	Größe (ha): <2
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 16 m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Wegfall des Vorranggebiets aufgrund der Lage innerhalb einer Grünzäsur Ergebnis: Das Gebiet wurde in der Umweltprüfung nicht mehr berücksichtigt. Erläuterung: ---		
Regionalplan 2000	Grünzäsur Nr. 12 Böhringen und Überlingen a.R. und Singen (Htw.) und Rielasingen/Worblingen		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.		

	<p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Vorranggebiet liegt innerhalb der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Überlingen a. R., Überlingen a. R.“ (WSG Nr. 335065) sowie innerhalb der Zone III B des hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlags des Wasserschutzgebiets „TB Remishof (Brunnengruppen Nord und Münchried), Singen“. Das Sicherungsgebiet befindet sich in den Zonen III A und III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „TB Überlingen a. R., Überlingen a. R.“ (WSG Nr. 335065).
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf zu verzichten.

	[Die derzeit noch verbleibende und mögliche Abbaufäche im Staatsforst umfasst eine Größe von weniger als 2 ha und ist somit nicht mehr regionalbedeutsam (vgl. Begründung zu Plansatz 2 des Teilregionalplanes).]		
KN-16 AG	Steißlingen	Gemeinde(n): Steißlingen	Größe (ha): 34
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 12 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Auf nachgeordneter Ebene sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sowie die Belange des Artenschutzes vertieft zu prüfen. Zur südlich angrenzenden B33 ist ein Abstand von 20 m (Anbauverbot) einzuhalten, auch wenn dieser im Maßstab der RNK nicht sichtbar ist.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.		

	<p>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Vorranggebiet liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets der Fassung „TB Viehweide, Böhringen“ (WSG Nr. 335047). Nach hydrogeologischer (nicht rechtskräftiger) Neuabgrenzung handelt es sich um die Zone III B.

Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
KN-17 AG	Steißlingen (südl. B33)	Gemeinde(n): Steißlingen	Größe (ha): 15
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 18 m, davon 15 m über Grundwasser Abbauform: Trockenabbau / Kombiniertes Trocken-Nassabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen ist auf Genehmigungsebene nachzuweisen, ggf. ist die direkt betroffene FFH-Fläche aus dem Vorhabenbereich auszuschließen. Ebenso sind die Belange des Artenschutzes dort nochmals vertieft zu betrachten. Zur B 33 am Nordrand des Abbaugbiets ist ein Abstand (Anbauverbont) von 20 m einzuhalten. Dieser ist im Maßstab der RNK nicht sichtbar. Beeinträchtigungen von Stromleitungen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.		

	<p>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Natura 2000-VP (FFH-Gebiet): liegt teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ (ca. 0,3 ha gem. FFH-Verordnung Entwurf, Stand Februar 2018)</p>

	Landeshydrogeologie: Das Vorranggebiet liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets der Fassung „TB Viehweide, Böhringen“ (WSG Nr. 335047). Nach hydrogeologischer (nicht rechtskräftiger) Neuabgrenzung handelt es sich um die Zone III B.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaug Gebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
KN-18 AG	Stockach (Frickenweiler)	Gemeinde(n): Stockach	Größe (ha): 2
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Ziegeleirohstoffe Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 42,5 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Die Tongrube Stockach-Frickenweiler liefert zusammen mit einer Tongrube in der benachbarten Region Bodensee-Oberschwaben das Rohmaterial für eines der noch verbliebenen Produktionsstandorte für Ziegel in Baden-Württemberg, dem Ziegelwerk Ott in Überlingen-Deisendorf.		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Belange des Artenschutzes sind auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen. Ebenso ist Genaueres zum Denkmalschutz (Betroffenheit des einfachen Kulturdenkmals) vom Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung festzulegen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.

Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaug Gebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-01 AG	Efringen-Kirchen (NE Istein)	Gemeinde(n): Efringen-Kirchen	Größe (ha): 3
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein; Kalkstein für Weiß- und Branntkalk Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 81 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Dem Vorkommen von hochreinen Weißjura-Kalksteinen im Gebiet zwischen Istein, Huttingen und Efringen-Kirchen kommt wegen seiner großen Ausdehnung, der hohen nutzbaren Kalksteinmächtigkeit von vorwiegend 70-80 m und der daraus resultierenden noch gewinnbaren großen Gesteinsmenge eine herausragende Bedeutung im Land Baden-Württemberg zu, insbesondere auch im Vergleich mit den wenigen genutzten oder möglicherweise nutzbaren anderen Kalksteinvorkommen im weiteren Umkreis (Merdingen, Bollschweil, Vorkommen Müllheim).		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Die Belange des Arten- und des Denkmalschutzes sind auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen, ebenso ist für das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		

LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen</p>
------------	--

	erschlossen wird.		
	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Efringen-Kirchen: Keine Bedenken grundsätzlicher Natur, insoweit sich die Planungen und Festlegungen stringent an den gültigen Vorschriften hinsichtlich Gewässer-, Boden- und Naturschutz halten.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-02 AG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Gemeinde(n): Kleines Wiesental	Größe (ha): 4
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 70 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Die mittleren Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die voraussichtliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Landschaft und Wasser. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Gewässerrandstreifen von 10 m Breite sowie ein Abstand zur Landstraße von 20 m einzuhalten sind, welche allerdings im regionalen Maßstab nicht sichtbar sind. Eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:		

Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.

Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-03 AG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Gemeinde(n): Malsburg-Marzell	Größe (ha): 5
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 80 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Eine Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ ist auf Genehmigungsebene nachzuweisen, ebenso ist dort eine mögliche Betroffenheit der Belange des Artenschutzes nochmals vertieft zu prüfen. Die Schutzgebietsverordnung des LSG „Blauen“ sieht für den Abbau von Rohstoffen ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor, d.h. die Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde ist im Genehmigungsverfahren einzuholen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.

Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Gemeinde Malsburg-Marzell: Hier besteht ein sehr geringer Abstand zu Sportanlagen und zur Kläranlage der Gemeinde. Auch der im weiteren Verlauf des Tales liegende Ortsteil Malsburg könnte von Lärm und Staub betroffen sein. Aus diesem Grund sollte die östliche Grenze so gelegt werden, dass dort noch Gelände in der bisherigen Form verbleibt, das als Sicht- und Lärmschutz geeignet ist.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf festzulegen. [Die Thematik von möglichen Lärm- und Staubimmissionen wird im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens behandelt.]		
LOE-04 AG	Rheinfelden (Herten)	Gemeinde(n): Rheinfelden	Größe (ha): 17
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 18 m, davon 13 m über Grundwasser Abbauform: Trockenabbau / kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Kultur- und Sachgüter. Eine Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes ist auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen. Gleiches gilt für die Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf die oben genannten einfachen Kultur-/Bodendenkmale (§ 2 DSchG). Beeinträchtigungen von Stromleitungen sind im		

	Genehmigungsverfahren zu prüfen.
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der</p>

	<p>Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Landeshydrogeologie: Seit neuestem außerhalb von Wasserschutzgebieten gelegen.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-05 AG	Schliengen (Grien)	Gemeinde(n): Schliengen	Größe (ha): 5
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 16 m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau / kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ sowie „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“, ist auf Genehmigungsebene im Rahmen einer Natura2000-Prüfung nachzuweisen. Ebenso sind die Belange des Artenschutzes dann vertieft zu prüfen sowie hydrogeologische Untersuchungen zum Schutz des Grundwassers durchzuführen.</p>		

Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) Regionaler Grünzug
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der</p>

	<p>Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-06 AG	Schliengen (Obereggenen)	Gemeinde(n): Schliengen	Größe (ha): 2
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 77,5 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Das Abbauggebiet liegt vollständig im LSG „Blauen“. Die zugehörige Schutzgebietsverordnung enthält in Bezug auf den Abbau von Rohstoffen ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. es bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese ist im Genehmigungsverfahren einzuholen. In Bezug auf das Schutzgut Mensch wird zwar der für Steinbrüche mit Sprengtätigkeit vorgesehene Vorsorgeabstand von 300 m unterschritten, für die beiden davon betroffenen Wohngebäude tritt jedoch, bezogen auf den Abstand, eine Verbesserung ein, da die geplante Abbaufäche weiter entfernt liegt, als der bisher bestehende Steinbruch. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine</p>		

	vertiefte Prüfung artenschutzrechtlicher Belange sind auf Genehmigungsebene durchzuführen.
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der</p>

	<p>Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p> <p>Gemeinde Malsburg-Marzell: Zum Steinbruch auf der Gemarkung Schliengen wird mitgeteilt, dass die Bewohner des Malsburg-Marzeller Ortsteiles Käsacker stark von diesem Betrieb betroffen sind. Messungen des Landratsamtes haben zwar ergeben, dass der Lärm noch in den Normen liegt. Aus „eigener Erfahrung“ wird jedoch postuliert, „dass die Lärmbelästigung wirklich sehr hoch ist“.</p>		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Die Belange des Immissionsschutzes werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt.]</p>		
WT-01 AG	Bad Säckingen (Wallbach)	Gemeinde(n): Bad Säckingen	Größe (ha): 12
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 13 m, davon 9 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: Der ursprüngliche Flächenentwurf für das Abbauggebiet wurde im Norden reduziert, da die Gemeinde dort, im Rahmen der FNP-Fortschreibung der VVG Bad Säckingen eine Erweiterung der Gewerbefläche Wolfacker plant.</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p>		

	<p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Auf Genehmigungsebene sind eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und die Belange des Arten- und Denkmalschutzes vertieft zu prüfen und ggf. geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p>

	<p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p> <p>Stadt Bad Säckingen: Eine erste Einschätzung zeigt, dass die gekennzeichnete Abbaufäche in einem kleineren Bereich mit der Gewerbebaufläche Wolfacker in der derzeitigen FNP-Fortschreibung (BW 14 – Bad Säckingen-Wallbach) der VVG Bad Säckingen kollidiert. Es wäre sicher für das weitere Verfahren sinnvoll, wenn man die Rohstoffkarte entsprechend anpasst, um unnötige Interessenskonflikte zu vermeiden.</p>		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Mit dem Änderungswunsch der Stadt ergeben sich in der Gesamtbewertung der Auswirkungen durch das Abbau-bzw. Sicherungsgebiet keine wesentlichen Änderungen, so dass dem Anliegen gefolgt wird.]</p>		
WT-02 AG	Bernau (Auf der Wacht)	Gemeinde(n): Bernau	Größe (ha): 4
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 100 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		

Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: ---</p> <p>Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Dies betrifft vor allem die Belange des Schutzgutes Landschaft sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.</p> <p>Insbesondere eine, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließende, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Auerhuhns führt zu einer kritischen Einstufung der Fläche.</p> <p>Das Auerhuhn ist ein Bodenbrüter und eine in der Roten Liste Baden-Württemberg geführte Art der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht), dessen Lebensstätte sich rund 140 m westlich und südwestlich des Abbaugebiets befindet (s. Natura 2000-Vorprüfung).</p> <p>Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Genehmigungsverfahren durchzuführen und die FFH-Verträglichkeit ist nachzuweisen. Zudem ist die Betroffenheit des einfachen Kulturdenkmals (§ 2 DSchG) vom Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen und es sind ggf. geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen festzulegen. Das Abbaugelände liegt vollständig innerhalb des LSG „Bernau im Schwarzwald“. Die zugehörige Schutzgebietsverordnung enthält ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen, d.h. auf nachgeordneter Ebene ist die schriftliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen</p>

	<p>Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Natura 2000: Kritische Fläche, da vollständig im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ gelegen ggf. Ausschluss oder Reduzierung der VRG Fläche vorbehaltlich genauerer Kenntnisse zu einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Auerhuhns. Lage im Naturpark Südschwarzwald
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.

	<p>[Da auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der derzeitigen Datenlage keine Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Unzulässigkeit der Ausweisung als Abbaugelände führen würden, wird die Fläche in ihrer derzeitigen Abgrenzung für den Anhörungsentwurf belassen. Sollten sich weitere Erkenntnisse ergeben, die zum Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung des Auerhuhns führen, sollte die Fläche aus dem Entwurf gestrichen bzw. entsprechend angepasst werden.]</p>		
WT-03 AG	Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Gemeinde(n): Görwihl	Größe (ha): 3
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 145 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach dem derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Insbesondere für den <u>Wanderfalken</u> besteht ein <u>sehr hohes Risiko für mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen</u> infolge des Rohstoffabbaus. Innerhalb des Teilgebiets „Alb zum Hochrhein“ des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ gibt es mindestens einen bis heute regelmäßig genutzten Brutfelsen, dessen genaue Lokalisierung im MaP nicht dokumentiert ist. Da auch im angrenzenden, bestehenden Abbaugelände potenzielle geeignete Brutfelsen entstanden sind, ist eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch Abbau in der geplanten Fläche nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht auszuschließen. Tiefere Untersuchungen zum Biotop- und Artenschutz, insbesondere zu möglichen negativen Beeinträchtigungen von Brutstandorten des Wanderfalken sind auf Genehmigungsebene durchzuführen und Nachweise zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebiets „Südschwarzwald“ zu erbringen. Bei Nachweis entsprechender erheblicher negativer Beeinträchtigungen, wird empfohlen, die Fläche aus</p>		

	<u>dem Entwurf zu streichen.</u>
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft,</p>

	<p>des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald Natura 2000: Angrenzend an Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“, dort befindet sich ein Brutfelsen des Wanderfalken (genauer Standort nicht dokumentiert).</p>		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Da auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der derzeitigen Datenlage („Wanderfalke“) keine Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Unzulässigkeit der Ausweisung als Abbaugbiet führen würden, wird die Fläche in ihrer derzeitigen Abgrenzung für den Anhörungsentwurf belassen. Sollten sich weitere Erkenntnisse ergeben, die zum Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung des Wanderfalken führen, sollte die Fläche aus dem Entwurf gestrichen bzw. entsprechend angepasst werden.]</p>		
WT-04 AG	Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd)	Gemeinde(n): Görwihl	Größe (ha): 2
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 97,5 Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p>		

	<p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Insbesondere für den Wanderfalken besteht ein sehr hohes Risiko für mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen infolge des Rohstoffabbaus. Innerhalb des Teilgebiets „Alb zum Hochrhein“ des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ gibt es mindestens einen bis heute regelmäßig genutzten Brutfelsen, dessen genaue Lokalisierung im MaP nicht dokumentiert ist. Da auch im angrenzenden, bestehenden Abbaugelände potenzielle geeignete Brutfelsen entstanden sind, ist eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch Abbau in der geplanten Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p> <p>Tiefere Untersuchungen zum Artenschutz sowie Verträglichkeit mit FFH- und Vogelschutzgebiet (s. Natura 2000-Vorprüfung) sind auf Genehmigungsebene durchzuführen.</p> <p>Bei Nachweis entsprechender erheblicher negativer Beeinträchtigungen, wird empfohlen, die Fläche aus dem Entwurf zu streichen.</p>
Regionalplan 2000	<p>Regionaler Grünzug Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)</p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p>

	<p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald Natura 2000: Angrenzend an Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ gelegen, dort befindet sich ein Brutfelsen des Wanderfalken (genauer Standort nicht dokumentiert).</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Da auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der derzeitigen Datenlage („Wanderfalke“) keine Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Unzulässigkeit der Ausweisung als Abbaugelände führen würden, wird die Fläche in ihrer derzeitigen Abgrenzung für den Anhörungsentwurf belassen. Sollten sich weitere Erkenntnisse ergeben, die zum Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung des Wanderfalken führen, sollte die Fläche aus dem Entwurf gestrichen bzw. entsprechend angepasst werden.]</p>

WT-05 AG	Hohentengen (Herdern)	Gemeinde(n): Hohentengen a.H.	Größe (ha): 27
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 52 m, davon 33 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: Der südliche Teil der nun als Abbaugelände geplanten Fläche, war zuvor Sicherungsgelände. Zur vorzeitigen Erschließung dieses Bereichs im Zuge einer geänderten Abbaureihenfolge, wurde zwischen der Fa. Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH und dem RVHB ein <u>raumordnerischer Vertrag</u> geschlossen. Die bau- und naturschutzrechtliche <u>Genehmigung</u> für diesen Abschnitt wurde bereits beantragt und entsprechende <u>Unterlagen</u> inkl. Umweltbericht erstellt.</p> <p>Ergebnis: Vorranggelände mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Aufgrund der im Rahmen des Genehmigungsantrags zur Erweiterung des Abbaugeländes erstellten Unterlagen wurden bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Umweltauswirkungen erarbeitet. Auf die vom Büro Eberhard + Partner erstellten Unterlagen wird verwiesen.</p>		
Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung. <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll</p>		

	<p>möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Gemeinde Hohentengen a. Hochrhein: Arrondierung des potenziellen südlichen Abbaugbietes um einen Teilbereich des potenziellen Sicherungsgebietes, der südwestlich des derzeitigen Abbaustandortes liegt. Zusammenführung des südlichen und nördlichen potenziellen Abbaugbietes.</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im</p>

	Anhörungsentwurf festzulegen [Dem Anliegen der Gemeinde Hohentengen a.H. wird entsprochen, da auf diesem Wege ein optimierter Betriebsablauf (Abbau, Rekultivierung, etc.) gewährleistet werden kann.]		
WT-06 AG	Klettgau (Geißlingen)	Gemeinde(n): Klettgau	Größe (ha): 15
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 36 m, davon 26 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale:-		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie tiefergehende Untersuchungen zum Artenschutz sind auf Genehmigungsebene durchzuführen.		
Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer		

	<p>bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Landeshydrogeologie: Liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III ungegliedert) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Gehrgass.</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p>

WT-07 AG	Klettgau (Geißlingen, Trudäcker)	Gemeinde(n): Klettgau	Größe (ha): 4
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 30 m, davon 17 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	HQ100		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Die ursprüngliche Entwurfsfläche wurde im Süden aufgrund der Betroffenheit von HQ100-Flächen (Tabukriterium) entsprechend reduziert. Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Auf Genehmigungsebene sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie tiefere Untersuchungen zum Artenschutz durchzuführen.		
Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen		

	<p>Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Natura 2000: ggf. Erhöhung des Vorsorgeabstands zum Schwarzbach (Lebensstätte für Großes Mausohr und kleine Flussmuschel, Gefahr von Stoffeinträgen) durch Flächenreduzierung, vorbehaltlich tiefer gehender Untersuchungen zur Beeinträchtigung der genannten Lebensstätten.</p> <p>Landeshydrogeologie: Liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III ungegliedert) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Gehrgass.</p> <p>Gemeinde Klettgau: Die Gemeinde Klettgau steht der beschriebenen Rohstoffgewinnung kritisch gegenüber.</p>

	<p>Speziell in Geißlingen sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. So besteht einerseits eine Eigentumsproblematik (erschwerter, bzw. unmöglicher Erwerb), andererseits die Erschließung dieses Gebiets. Ganz besonders problematisch ist die fehlende Straßenverbindung, die eine Befahrung mit LKWs zulassen würde. Durch den Ort Geißlingen ist ein solcher Verkehr den Anwohnern nicht zumutbar. Weiterhin liegt das angesprochene Abbau-Gebiet im Wasserschutzgebiet und im HQ100-Problembereich. Von den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ganz zu schweigen. Abbaubereich führt zu einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion (Abbau-Lärm, Verkehrslärm, Abgase der LKW usw.).</p>		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Gemäß der Umweltprüfung handelt es sich bei der Fläche um ein konfliktarmes Gebiet sowie aus rohstoffgeologischer Sicht um ein wertvolles Kiesvorkommen. Da auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der derzeitigen Datenlage keine Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Unzulässigkeit der Ausweisung als Abbaugbiet führen würden, wird die Fläche in ihrer derzeitigen Abgrenzung für den Anhörungsentwurf belassen.]</p>		
WT-08 AG	Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld)	Gemeinde(n): Küssaberg	Größe (ha): 6
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 30 m, davon 20 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: Die geplante Abbaufäche wurde im Planungsverlauf mehrfach neu abgegrenzt und letztlich gegenüber der Entwurfsfassung aus dem Planungsausschuss vom 15.05.2018 nochmals nach Nordosten in Richtung NSG erweitert.</p> <p>Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nachzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen</p>		

	<p>Umweltauswirkungen verbunden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie tiefergehende Untersuchungen zum Artenschutz und zu den Belangen des Grundwasserschutzes sind auf Genehmigungsebene durchzuführen. Die Fläche liegt ca. zur Hälfte im LSG „Hochrhein-Klettgau“. In der einschlägigen Schutzgebietsverordnung ist ein Erlaubnisvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen, d.h. im Genehmigungsverfahren ist die schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p>
Regionalplan 2000	<p>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) Regionaler Grünzug</p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p>

	<p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Gemeinde Küssaberg (10.01.2018) Die Grube Dangstetten-Breitenfeld befindet sich unweit der dortigen FFH-Abgrenzung und noch im gewissen Abstand zum Landschaftsschutzgebiet. Eine Ausdehnung kommt nach Ansicht der Gemeinde ausschließlich in Norden und Süden der bisherigen Grube in Frage. Die Ausdehnung in Richtung Osten und in Richtung des dortigen Matzentals wird kritisch gesehen.</p> <p>Gemeinde Küssaberg (23.04.2018 und 26.04.2018) Mit Mail vom 10. Januar 2018 wurde der Regionalverband zur Interessensituation der Gemeinde Küssaberg in Sachen Kiesabbau informiert. Dabei wurde auch eine Neuabgrenzung zur Grube Dangstetten-Breitenfeld vorgeschlagen. Danach haben weitere Gespräche zwischen dem Grubenbetreiber und der Gemeinde Küssaberg stattgefunden. In diesen Gesprächen konnten die beiderseitigen Interessen nun konkreter abgestimmt werden.</p> <p>Als Ergebnis ergab sich eine Neuabgrenzung des Gebietes für den Abbau (Vorschlag) oberflächennaher Rohstoffe. Mit dieser neuen Abgrenzung können die Interessen der Gemeinde Küssaberg berücksichtigt werden. Sie stellt eine Kompromisslösung zwischen der ursprünglichen Variante (Entwurf vom 15.08.2017) und der deutlich verkleinerten Situation lt. der Mail der Gemeinde Küssaberg vom 10.1.2018 dar. Die Gemeinde Küssaberg bittet darum die Kompromisslösung in den Fortschreibungsentwurf aufzunehmen.</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Mit dem Änderungswunsch der Gemeinde ergeben sich in der Gesamtbewertung der Auswirkungen durch die Abbau-bzw. Sicherungsgebiete keine wesentlichen Änderungen, so dass dem Anliegen gefolgt wird.]</p>

WT-09 AG	Küssaberg (Dangstetten)	Gemeinde(n): Küssaberg	Größe (ha): 3
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 38 m, davon 33 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Auf Genehmigungsebene sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie tiefere Untersuchungen zum Arten- und zum Grundwasserschutz durchzuführen.		
Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen		

	<p>Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.

WT-10 AG	Küssaberg (Rheinheim)	Gemeinde(n): Küssaberg	Größe (ha): 53
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 31 m, davon 20 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale:		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Ein Gewässerrandstreifen von 10 m um das Zwerenbächle ist freizuhalten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und tiefergehenden Untersuchungen zum Arten- und Grundwasserschutz sind auf Genehmigungsebene durchzuführen.		
Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen		

	<p>Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.

WT-12 AG	Lottstetten	Gemeinde(n): Lottstetten	Größe (ha): 22
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 11,8 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Im Planungsverfahren kam es zu mehrfachen Änderungen der Entwurfsfläche für das geplante Abbaugelände. Gegenüber der im Planungsausschuss am 15.05.2018 vorgestellten Entwurfsfläche, wurde diese nochmals dahingehend geändert, dass ein Flächentausch der Vorranggebiete (Abbau- und Sicherungsgebiet) nördlich und südlich der Brücke über die B34 vorgenommen wurde. Damit besteht nun ein zusammenhängendes (gegenüber dem vorherigen Entwurf größeres) Abbaugelände „Lottstetten“, welches von verschiedenen Betreibern für den Abbau genutzt werden wird. Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach dem derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind tiefere Untersuchungen zum Arten- und Grundwasserschutz durchzuführen.		
Regionalplan 2000	VRG Zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll		

	<p>möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Änderungswunsch der Gemeinde nach Absprache mit Betreibern (GR-Beschluss). Dieser Beschluss bedingt, dass 2 der vor Ort tätigen Abbaufirmen zeitgleich einen Abbauantrag für die Flächen entlang der B27 stellen und diese Flächen nahe beieinander ausbeuten können. So kann die Gemeinde das Ziel, die Anzahl der Gruben zu reduzieren beibehalten. Eine der beiden Abbaufirmen wird dafür bereits genehmigte Flächen im Abbaufeld Lottstetten zurückstellen.</p>

Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaug Gebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Mit dem Änderungswunsch der Gemeinde ergeben sich in der Gesamtbewertung der Auswirkungen durch die Abbau-bzw. Sicherungsgebiete keine wesentlichen Änderungen, so dass dem Anliegen gefolgt wird.]</p>		
WT-13 AG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Gemeinde(n): Ühlingen-Birkendorf	Größe (ha): 5
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 112 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale:-</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie tiefergehende Untersuchungen zum Artenschutz und Biotopschutz sind auf Genehmigungsebene durchzuführen. Weiterhin sind die Belange des Denkmalschutzes zu überprüfen und ggf. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Es wird empfohlen, die als Biotopschutzwald gem. § 30a LWaldG ausgewiesene Fläche aufgrund ihrer Wertigkeit (seltene, naturnahe Waldgesellschaft, Bodenschutzwald und VRG für Naturschutz und Landschaftspflege) aus dem Entwurf des geplanten Abbauggebietes heraus zu nehmen.</p>		
Regionalplan 2000	<p>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1) Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)</p>		
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>		

	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
--	---

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Natura 2000: ggf. Herausnahme der im FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ liegenden Teilflächen, vorbehaltlich einer Betroffenheit von FFH-Lebensstätten, Arten oder Lebensraumtypen.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) im Anhörungsentwurf festzulegen. [Der Empfehlung des Umweltberichts wird gefolgt; auf eine Festlegung eines Abbaugbiets innerhalb des Waldbiotops wird verzichtet.]		
WT-14 AG	Wutach (Ewattigen)	Gemeinde(n): Wutach	Größe (ha): 2
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 6 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale:-		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 2) zu entnehmen. Das geplante Abbaugbiet liegt innerhalb des LSG „Hochschwarzwald“. Die zugehörige Schutzgebietsverordnung sieht einen Erlaubnisvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen vor, d.h. auf Genehmigungsebene ist die Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes einzuholen. Das Gebiet liegt vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Wutach und Baar-Alb“.		

	Weiterhin sind eine Natura-2000-Vorprüfung sowie tiefergehende Untersuchungen zum Artenschutz durchzuführen.
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft,</p>

	<p>des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Natura 2000: ggf. Herausnahme der im FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ gelegenen Teilfläche (Waldmeister-Buchenwald, Hainsimsenbuchenwald). Dies würde zu einem Wegfall des VRG führen (< 2 ha).
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Da auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der derzeitigen Datenlage keine Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Unzulässigkeit der Ausweisung als Abbauggebiet führen würden, wird die Fläche in ihrer derzeitigen Abgrenzung für den Anhörungsentwurf belassen. Sollten sich weitere Erkenntnisse ergeben, die zum Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets führen, sollte die Fläche aus dem Entwurf gestrichen bzw. entsprechend angepasst werden.]</p>

Potenzielle Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)			
KN-01 SG	Büsing	Gemeinde(n): Büsing a.H.	Größe (ha): 7
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 49 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	Besonderes Kulturdenkmal (§ 12 DSchG): Grabhügel Bronzezeit		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Der ursprüngliche Flächenentwurf wurde im Norden reduziert, da sich auf einem Teil der Fläche ein Grabhügel mit dem Status besonderes Kulturdenkmal (§ 12 DSchG, Tabukriterium) befindet. Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Durch die Reduzierung um die Fläche, auf der sich der Grabhügel befindet, verringert sich die Einstufung der Betroffenheit des Schutzguts Kultur- und Sachgüter. Die Planung ist somit aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für</i>		

	<p><i>Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-

Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Die Fläche um den betroffenen Bereich des besonderen Kulturdenkmals (§ 12 DSchG) ist berücksichtigt und nicht Bestandteil des Sicherungsgebiets.]</p>		
KN-02 SG	Büsing (Unterreckingen)	Gemeinde(n): Büsing	Größe (ha): 2
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 10 m, davon ca . 3 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen. Zur Landstraße ist ein Abstand von 20 m (Anbauverbotszone) einzuhalten.</p>		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p>		

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:
Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.

Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
KN-03 SG	Eigeltingen (Dunzenberg)	Gemeinde(n): Eigeltingen	Größe (ha): 7
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 50 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	Flächenhaftes Naturdenkmal (§ 28 II BNatSchG)		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet bzw. ggf. Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Ein Flächenhaftes Naturdenkmal (Tabukriterium) liegt sowohl innerhalb des Sicherungsgebiets, wie auch innerhalb des geplanten Abbaugebiets. Im Zuge der Erschließung des Abbaugebiets ist derzeit eine Versetzung des Naturdenkmals geplant (s. Umweltbericht Steckbrief KN – 03 AG). Diese würde dazu führen, dass die Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sich von besonders erheblich negativ auf erheblich negativ verringern würde. Die Planung wäre somit insgesamt voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Da der Status flächenhaftes Naturdenkmal aber derzeit noch nicht aufgehoben ist, wird die Fläche dementsprechend zunächst als konfliktreiches Vorranggebiet eingestuft.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Vorrang- und Sicherungsgebiet liegt innerhalb der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a. d. A.“ (WSG Nr. 335063).		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
KN-04 SG	Engen (Welschingen, Ertenhag)	Gemeinde(n): Engen	Größe (ha): 72
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 40, davon in Abhängigkeit vom Relief 12 – 54 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	Besonderes Kulturdenkmal (§ 12 DSchG): Grabhügel Hallstattzeit		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Aufgrund der im Sicherungsgebiet liegenden besonderen Kulturdenkmale (§ 12 DSchG), die ein Tabukriterium darstellen, wurde die Entwurfsfläche um die betroffenen Teilflächen reduziert. Somit kann die Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter vermindert werden. Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen. Die Belange des Denkmalschutzes (§ 19 DSchG) sind frühestens auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen und ggf. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festzulegen.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Stadt Engen: Prüfen, ob Ausnahmen beim Denkmalschutz möglich sind (Keltenfundstätten i.d.R. großflächig ausgewiesen)</p> <p>Natura 2000: Ggf. Herausnahme der im FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ liegenden Teilfläche. Diese ist zugleich Lebensstätte des Großen Mausohrs.</p> <p>Landeshydrogeologie: Es liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag für das nahe gelegene Wasserschutzgebiet „TB im Sand, Binningen“ (WSG Nr. 335098) (LGRB Az. 2331.01/90-4763) am Binninger Baggersee vor. Das Sicherungsgebiet befindet sich außerhalb und ist nicht von der Neuabgrenzung betroffen.</p>		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Die Belange des Denkmalschutz (besondere Kulturdenkmäler) sind berücksichtigt. Natura 2000/Denkmalschutz § 19 DSchG): Auf regionalplanerischer Ebene liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die zu einer Reduzierung der Fläche des Sicherungsgebiets führen würden. Daher wird die Fläche in ihrer momentanen Abgrenzung in den Anhörungsentwurf eingebracht. Abschichtung von Natura 2000 und Denkmalschutz (§19 und ggf. § 12 DSchG).]</p>		
KN-05 SG	Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Gemeinde(n): Hohenfels	Größe (ha): 13
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 9 , bei einer Kiesmächtigkeit von etwa 13 – 15 m davon ca. 6 – 11 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	Flächenhaftes Naturdenkmal (§28 II BNatSchG)		

Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: Die Teilfläche des flächenhaften Naturdenkmals (Tabukriterium) wurde aus dem Flächenentwurf gestrichen. Somit verringert sich die Bewertung der Betroffenheit des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Anbauverbotszone von 15 m zur Kreisstraße, sowie ein Gewässerrandstreifen um den Selgetsweiler Graben von 10 m Breite sind freizuhalten.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von</p>

	<p>Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Landeshydrogeologie: Außerhalb von Wasserschutzgebieten gelegen. Das Sicherungsgebiet liegt innerhalb des hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlags für ein gemeinsames Wasserschutzgebiet der Fassungen TB Brühl und TB Steinrausen, Liggersdorf. Die Gemeinde ist jedoch an die Bodenseewasserversorgung angeschlossen. Die bestehenden Brunnen werden nicht mehr genutzt. Laut Auskunft vom Landratsamt Konstanz vom 13.10.2017 ist auch in Zukunft nicht mit einer Nutzung zu rechnen. Der hydrogeologische Neuabgrenzungsvorschlag wird vermutlich niemals umgesetzt werden.</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Berücksichtigung des betroffenen Bereich des flächenhaften Naturdenkmals (§ 28 II BNatschG).]</p>

KN-06 SG	Mühlhausen-Ehingen (Gerhardsreute, Nord)	Gemeinde(n): Mühlhausen-Ehingen	Größe (ha): 4
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 12 m davon im Mittel 7 m über Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen. Die Anbauverbotszonen von 40 m zur BAB 81 sowie zur Kreisstraße mit 15 m sind zu beachten.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i>		

	<p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Gemeinde Mühlhausen-Ehingen: Erkundungsbohrung liegt vor -> scheint wenig ertragreich an Kiesen und Sanden. Allfälliger Abbau daher in keinem Verhältnis zu Natur und Landschaft. Grundwasser steht z.T. schon nach 3,7 m an. Material wird nach Angaben Antragsteller zu mehr als 50 % nach Deißlingen (Lkr. Rottweil) - außerhalb der Region - abgefahren.</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf zu verzichten.</p>

KN-07 SG	Mühlhausen-Ehingen (Gerhardsreute, Süd)	Gemeinde(n): Mühlhausen-Ehingen	Größe (ha): 8
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 13 m davon im Mittel 3 m über Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen. Die Anbauverbotszone von 40 m zur BAB 81 ist zu beachten.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung. <u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i>		

	<p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Gemeinde Mühlhausen-Ehingen: Erkundungsbohrung liegt vor -> scheint wenig ertragreich an Kiesen und Sanden. Allfälliger Abbau daher in keinem Verhältnis zu Natur und Landschaft. Grundwasser steht z.T. schon nach 3,7 m an. Material wird nach Angaben Antragsteller zu mehr als 50 % nach Deißlingen (Lkr. Rottweil) - außerhalb der Region - abgefahren.</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf zu verzichten.</p>

KN-08 SG	Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried)	Gemeinde(n): Mühlhausen-Ehingen	Größe (ha): 16
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 9 m, davon 0-3 m über dem Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/ Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale:-		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.		

	<p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Gemeinde Mühlhausen-Ehingen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der aufstehende Wald - Distrikte „Hardt“ und „Eichen“ – dient als natürlicher Schutz vor einer weiteren Verlärmung der Ortslagen durch die BAB 81. 2. Das südlich angrenzende Naturschutzgebiet „Bruckried“ wird in seinem Bestand gefährdet – Grundwasserabsenkung -. 3. Der Abtransport des Materials erfolgt über die Ortsdurchfahrten der Stadt Aach und der Gemeinden Eigeltingen und Nenzingen. Diese sind schon heute hohen Belastungen durch den „Abkürzungsverkehr“ der Schwerlastfahrzeuge von der Anschlussstelle „Stockach-West“ (A 98) und der Anschlussstelle „Engen“ (A 81) und umgekehrt ausgesetzt. 4. Zum Abtransport wären vorhandene Wald- und Feldwege überdimensioniert auszubauen. 5. Das gesamte Gebiet stellt für die Bürgerschaft ein wichtiges Naherholungsgebiet dar, das für Generationen verloren ginge.

	<p>6. Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse der beiden Dörfer (Rodung von Waldflächen).</p> <p>7. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>8. Wertvoller Waldboden geht verloren (Grundwasserneubildung).</p> <p>9. Maßloser Eingriff in das hoch anstehende Grundwasser (Nassabbau).</p> <p>10. Staub- und Lärmbelästigung durch den Kieswerkbetrieb für die Ortslagen.</p> <p>11. Für die Ortslage „Ehingen“ stehen noch weitere Wohnbauflächen, die im FNP abgesichert sind zur Bebauung an – ein Kiesabbau würde diese Flächen „wertlos“ machen.</p> <p>12. Das Gebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ an.</p>		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf zu verzichten.		
KN-09 SG	Mühligen (Zoznegg)	Gemeinde(n): Mühligen	Größe (ha): 4
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig</p> <p>Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet</p> <p>Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 12</p> <p>Abbauform: Trockenabbau</p> <p>Bestehender Standort: ja</p> <p>Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses:</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</p> <p>Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Stadt Stockach: Verweis auf Stellungnahme vom 4.11.2011: Keine grundsätzlichen Bedenken, aber Bedingungen für Erschließung, Abtransport des Materials, Sicht- und Lärmschutz, Rekultivierung. Verkleinerung des Gebiets in nördlicher Richtung (geringe Vorkommen, angrenzendes FFH-Gebiet)		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen. [Es wird ein Sicherungsgebiet und noch kein Abbauggebiet festgelegt, d.h. die Gebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Die vorgetragenen Anregungen der Stadt sind zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen, wenn es zu einem Abbau kommt.]		
KN-10 SG	Orsingen-Nenzingen (Pflasteräcker)	Gemeinde(n): Orsingen- Nenzingen	Größe (ha): 19,62
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: außerhalb des auf der KMR 50 abgegrenzten Kiesvorkommens Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): Teilabschnitte im Gewinn „Pflasteräcker“ 8 m, sehr heterogenes Bild mit raschem Wechsel der Mächtigkeit der einzelnen Sedimentkörper Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Orsingen-Nenzingen: Planungsabsichten im Bereich Pflasteräcker werden nicht mitgetragen. In allen Diskussionen im Zusammenhang mit Kiesabbau auf der Gemarkung Orsingen-Nenzingen hat sich in der Vergangenheit der Gemeinderat immer sehr deutlich gegen einen Kiesabbau nördlich der Autobahn ausgesprochen. Im Rahmen einer informellen Darstellung der planerischen Überlegungen des Regionalverbandes im Gemeinderat wurde diese Haltung bestätigt. LGRB (Rohstoffgeologie): Das geplante Vorranggebiet Orsingen-Nenzingen (Pflasteräcker) befindet sich vollständig außerhalb der auf KMR 50 L 8118/ L 8318 Tuttlingen/ Sin-gen (Hohentwiel) (LGRB 2016) abgegrenzten Kiesvorkommen, weil es nicht den Kriterien der KMR 50 zur Ausweisung regionalplanerisch bedeutsamer Vorkommen (Neuaufschluss) genügt (Mindestvorrat).		
Beschluss	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung, die auf eine Festlegung des Sicherungsgebietes zu verzichten. [Die Fläche erfüllt nach rohstoffgeologischer Erkundung die Kriterien für eine Ausweisung als Kiesvorkommen in der KMR 50 für einen Neuaufschluss nicht.]		
KN-11 SG	Radolfzell (Markelfingen)	Gemeinde(n): Radolfzell a.B.	Größe (ha): 16
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 42 m, davon 26 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen. Die Anbauverbotszonen von 20 m zur Bundesstraße sowie 15 m zur Kreisstraße sind zu beachten.		

Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	<p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Das Sicherungsgebiet liegt innerhalb der Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „QU. Widhau und TB Lerchental, Markel-fingen“ (WSG Nr. 335055). Ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag für das Wasserschutzgebiet „TB Säcke, TB Lerchental und QU. Widhau, Radolfzell“ liegt vor. Das Sicherungsgebiet kommt dabei in Zone III zu liegen.</p>		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p>		
KN-12 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Nord)	Gemeinde(n): Singen (Hohentwiel)	Größe (ha): 22
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 62 m, davon 6 m über dem Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: ---</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen. Die Anbauverbotszone zur Kreisstraße von 15 m ist zu beachten.</p>		

Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und</p>

	<p>Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Die Vorrang- und Sicherungsgebiete befinden sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen" (WSG Nr. 335064). Für dieses Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor, nach dem sich das Vorranggebiet außerhalb dieses Wasserschutzgebiets befindet. Des Weiteren liegen die Planungsgebiete in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „Frauenwiesquelle, Böhringen" (WSG Nr. 335045).</p>		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p>		
KN-13 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	Gemeinde(n): Singen (Hohentwiel)	Größe (ha): 23
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): östl Abschnitt: 59 m, davon 5 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>		

Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	<p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Landeshydrogeologie: Die Vorrang- und Sicherungsgebiete befinden sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen" (WSG Nr. 335064). Für dieses Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor, nach dem sich das Vorranggebiet außerhalb dieses Wasserschutzgebiets befindet. Des Weiteren liegen die Planungsgebiete in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „Frauenwiesquelle, Böhringen" (WSG Nr. 335045).</p> <p>Im Entwurf vom 7.2.2018 war das Gebiet gegenüber dem Stand im TRP 2005 (hier noch Abbauggebiet Nr. 8 Singen-Friedingen (Stadtwald)) um einen Teilbereich westlich der B 34 verkleinert worden. Die Stadt Radolfzell plädiert dafür, diesen Bereich nicht aufzugeben und wieder in das potenzielle Sicherungsgebiet KN-13 SG aufzunehmen.</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Der Anregung der Stadt Radolfzell am Bodensee wird für den Anhörungsentwurf gefolgt, da keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind.]</p>

KN-14 SG	Singen (Nordost)	Gemeinde(n): Singen (Hohentwiel)	Größe (ha): 75
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): östl. Teilabschnitt 55 m, davon 5 m Über Grundwasser / westl. Teilabschnitt 14,5 m, davon 12 m über Grundwasser Abbauf orm: Kombiniertes Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen. Die Anbauverbotszonen zur Bundesstraße von 20 m und zur Eisenbahn von 50 m sind zu beachten. Beeinträchtigungen von Stromleitungen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmetho dik in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsna h und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsna hen Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der</i></p>		

	<p><i>Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Landeshydrogeologie: Das Sicherungsgebiet befindet sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen“ (WSG Nr. 335064). Für das Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor; demnach befindet sich das Sicherungsgebiet innerhalb der Zone III B.</p>

	<p>Stadt Singen: Im Kiesabbaugebiet Singen (Friedingen, Stadtwald) befinden sich große Kiesvorkommen. In der bestehenden Abbaufäche findet die Kiesgewinnung teilw. Im Trockenabbau, teilweise im Nassabbau statt. Die abbauwürdigen Kiese sind bis in große Tiefe (60 m) nachgewiesen, so dass der Bedarf für mehrere Jahrzehnte gedeckt werden kann, was bereits in den Unterlagen zum Nassabbau in diesem Bereich des Kiesabbaugebietes dokumentiert ist. Der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe wird für die nächsten 40 Jahre aufgestellt, so dass auf die Ausweisung des Sicherungsgebiets westlich der Verbindungsstraße zwischen B34 und K6164 aus Sicht der Stadt Singen komplett verzichtet werden kann.</p>		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf zu verzichten.</p>		
KN-15 SG	Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Gemeinde(n): Singen (Hohentwiel)	Größe (ha): 13,29
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 14 m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und</p>		

Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Sicherungsgebiet befindet sich in den Zonen III A und III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „TB Überlingen a. R., Überlingen a. R.“ (WSG Nr. 335065). Stadt Singen: Östlich der Kiesflächen, die sich derzeit in Abbau befinden, schließen Flächen an, die sich im Eigentum der Stadt Singen befinden. Diese stehen aufgrund der im Gemeinderat der Stadt Singen gefassten Beschlüsse nicht mehr für den Kiesabbau zur Verfügung. Aus diesem Grund sind die Flächen in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe als „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ nicht auszuweisen.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen. [Dem Anliegen der Stadt Singen wird nicht gefolgt. Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Sicherungsgebiete decken den Rohstoffbedarf für weitere 20 Jahre ab. Die Ausweisung von Sicherungsgebieten im Regionalplan enthält gemäß LEP 2002 die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf. Keine Aufgabe des potenziellen Sicherungsgebietes, da Sicherungsgebiete der langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen dienen.]		
KN-16 SG	Stockach (Frickenweiler)	Gemeinde(n): Stockach	Größe (ha): 3
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Ziegeleirohstoffe Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 35 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Die Tongrube Stockach-Frickenweiler liefert zusammen mit einer Tongrube in der benachbarten Region Bodensee-Oberschwaben das Rohmaterial für eines der noch verbliebenen Produktionsstandorte für Ziegel in Baden-Württemberg, dem Ziegelwerk Ott in Überlingen-Deisendorf.		

Tabukriterien	---
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: ---</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer</i></p>

	<p><i>Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
KN-18 SG	Stockach (Hoppetenzell)	Gemeinde(n): Stockach	Größe (ha): 8
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 14 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten		

	Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung</p>

	<p>auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-01 SG	Efringen-Kirchen (NE Istein)	Gemeinde(n): Efringen-Kirchen	Größe (ha): 5,96
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein; Kalkstein für Weiß- und Branntkalke</p> <p>Erkundungsgrad: gut</p> <p>Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 80</p> <p>Abbauform: Trockenabbau</p> <p>Bestehender Standort: ja</p> <p>Alleinstellungsmerkmale: Dem Vorkommen von hochreinen Weißjura-Kalksteinen im Gebiet zwischen Istein, Huttingen und Efringen-Kirchen kommt wegen seiner großen Ausdehnung, der hohen nutzbaren Kalksteinmächtigkeit von vorwiegend 70-80 m und der daraus resultierenden noch gewinnbaren großen Gesteinsmenge eine herausragende Bedeutung im Land Baden-Württemberg zu, insbesondere auch im Vergleich mit den wenigen genutzten oder möglicherweise nutzbaren anderen Kalksteinvorkommen im weiteren Umkreis (Merdingen, Bollschweil, Vorkommen Müllheim).</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: ---		

	<p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau</p>

	<p>vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Efringen-Kirchen: Keine Bedenken grundsätzlicher Natur, insoweit sich die Planungen und Festlegungen stringent an den gültigen Vorschriften hinsichtlich Gewässer-, Boden- und Naturschutz halten.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-02 SG	Häg-Ehrsberg (Wühre)	Gemeinde(n): Häg-Ehrsberg	Größe (ha): 3
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 62,5 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist		

	dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.
Regionalplan 2000	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und</p>

	<p>Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des längerfristigen Bedarfs dienen (vgl. Plansatz 5 und Begründung des Teilregionalplanes.)]</p>		
LOE-03 SG	Kleines Wiesental (Niedertegernau)	Gemeinde(n): Kleines Wiesental	Größe (ha): 4
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 100 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: ---</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>		

Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p>

	<p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-04 SG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Gemeinde(n): Kleines Wiesental	Größe (ha): 3,16
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit</p> <p>Erkundungsgrad: gut</p> <p>Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 70</p> <p>Abbauform: Trockenabbau</p> <p>Bestehender Standort: ja</p> <p>Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: ---</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>		
Regionalplan 2000	-		

LEP (2002)

Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:

Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den

	<p>Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-05 SG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Gemeinde(n): Malsburg-Marzell	Größe (ha): 6,61
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit</p> <p>Erkundungsgrad: gut</p> <p>Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 135</p> <p>Abbauform: Trockenabbau</p> <p>Bestehender Standort: nein</p> <p>Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: ---</p> <p>Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Gemeinde Malsburg-Marzell: Hier besteht ein sehr geringer Abstand zu Sportanlagen und zur Kläranlage der Gemeinde. Auch der im weiteren Verlauf des Tales liegende Ortsteil Malsburg könnte von Lärm und Staub betroffen sein. Aus diesem Grund sollte die östliche Grenze so gelegt werden, dass dort noch Gelände in der bisherigen Form verbleibt, das als Sicht- und Lärmschutz geeignet ist.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen. [Derzeit wird ein Sicherungsgebiet und noch kein Abbauggebiet festgelegt, d.h. die Gebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Die vorgetragenen Anregungen der Gemeinde Malsburg-Marzell sind zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen, wenn es zu einem Abbau kommt. Zusätzlich wird auch auf die Maßstäblichkeit des Regionalplanes (1:50.000) verwiesen.]		
LOE-06 SG	Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	Gemeinde(n): Malsburg-Marzell	Größe (ha): 7
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit und Naturwerksteine Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 75 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem		

	Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p>

	<p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-07 SG	Rheinfelden (Herten)	Gemeinde(n): Rheinfelden	Größe (ha): 18
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 15 m, davon 11 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung:		

Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung.

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der

	Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Schwarzwald Landeshydrogeologie: Seit neuestem außerhalb von Wasserschutzgebieten gelegen.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
LOE-08 SG	Schliengen (Grien)	Gemeinde(n): Schliengen	Größe (ha): 13
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 15 m, davon 11 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen. Beeinträchtigungen von Stromleitungen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:		

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
WT-01 SG	Albbruck (Albstraße)	Gemeinde(n): Albbruck	Größe (ha): 7
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 65 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.		

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:
Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung

Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
WT-02 SG	Bad Säckingen (Wallbach)	Gemeinde(n): Bad Säckingen	Größe (ha): 12
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 12 m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für		

	<p>Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p>

Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
WT-03 SG	Bernau (Auf der Wacht)	Gemeinde(n): Bernau	Größe (ha): 4
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 100 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für		

	<p>Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p>

Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
WT-04 SG	Görwihl (Niederwihl, Albhalde)	Gemeinde(n): Görwihl	Größe (ha): 2
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 155 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen.		

	<p>Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p>

	[Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des längerfristigen Bedarfs dienen (vgl. Plansatz 5 und Begründung des Teilregionalplanes.)]		
WT-05 SG	Hohentengen (Herdern)	Gemeinde(n): Hohentengen	Größe (ha): 29
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 42 m, davon 34 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Ergebnis: konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der		

	<p>Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Gemeinde Hohentengen a. Hochrhein: Arrondierung des potenziellen südlichen Abbaugbietes um einen Teilbereich des potenziellen Sicherungsgebietes, der südwestlich des derzeitigen Abbaustandortes liegt. Zusammenführung des südlichen und nördlichen potenziellen Abbaugbietes.</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p>

	[Dem Anliegen der Gemeinde Hohentengen a.H. wird entsprochen, da auf diesem Wege ein optimierter Betriebsablauf (Abbau, Rekultivierung, etc.) gewährleistet werden kann.]		
WT-06 SG	Klettgau (Erzingen)	Gemeinde(n): Klettgau	Größe (ha): 20,86
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 47 m, davon 21 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.2.5)		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen.		

	<p>Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Landeshydrogeologie: Dieses Gebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone IIIB) des WSG Klettgaurinne.</p> <p>Gemeinde Klettgau: Die Abbaufäche bei Erzingen ist wegen der unmittelbaren Ortsnähe ebenfalls als kritisch anzusehen. Ebenso spielt hier die Erwerbsproblematik eine erhebliche Rolle. Auch dieses Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet. Weiterhin würde der Kiesabbau in diesem Bereich die Weiterentwicklung des</p>

	Ortsteils Erzingen erheblich einschränken. Der Abbaubereich führt zu einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion (Abbau-Lärm, Verkehrslärm, Abgase der LKW usw.).		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen. [Derzeit wird ein Sicherungsgebiet und noch kein Abbauggebiet festgelegt, d.h. die Gebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Die vorgetragenen Anregungen der Gemeinde Klettgau sind zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen, wenn es zu einem Abbau kommt. Zusätzlich wird auch auf die Maßstäblichkeit des Regionalplanes (1:50.000) verwiesen.]		
WT-07 SG	Klettgau (Geißlingen Nord)	Gemeinde(n): Klettgau	Größe (ha): 4
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 32,5 m, davon 16 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Gebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III ungegliedert) des WSG für den Tiefbrunnen Gehrgass.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
WT-08 SG	Klettgau (Geißlingen Süd)	Gemeinde(n): Klettgau	Größe (ha): 5
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 30 m, davon 19,5 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale:		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.2.5) VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) Regionaler Grünzug		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.		

Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Gebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III ungegliedert) des WSG für den Tiefbrunnen Gehrgass.		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
WT-09 SG	Klettgau (Geißlingen, Trudäcker)	Gemeinde(n): Klettgau	Größe (ha): 3
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 30 m, davon 17 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	HQ100 (§ 65 WG BW)		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: Reduzierung des Sicherungsgebiets im Süden um die betroffenen HQ100-Flächen (Tabukriterium) Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet Erläuterung: Durch die Reduzierung des Gebiets im Süden wird die Betroffenheit des Schutzguts Wasser reduziert; somit verbessert sich auch die Gesamteinstufung der Fläche. Die Planung ist folglich aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:		

(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.

Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.

(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.

Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.

(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

	Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</p> <p>Landeshydrogeologie: Liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III ungegliedert) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Gehrgass.</p> <p>Gemeinde Klettgau: Die Gemeinde Klettgau steht der beschriebenen Rohstoffgewinnung kritisch gegenüber. Speziell in Geißlingen sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. So besteht einerseits eine Eigentumsproblematik (erschwerter, bzw. unmöglicher Erwerb), andererseits die Erschließung dieses Gebiets. Ganz besonders problematisch ist die fehlende Straßenverbindung, die eine Befahrung mit LKWs zulassen würde. Durch den Ort Geißlingen ist ein solcher Verkehr den Anwohnern nicht zumutbar. Weiterhin liegt das angesprochene Abbau-Gebiet im Wasserschutzgebiet und im HQ100-Problembereich. Von den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ganz zu schweigen. Abbaubereich führt zu einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion (Abbau-Lärm, Verkehrslärm, Abgase der LKW usw.).</p>		
Beschluss	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Derzeit wird ein Sicherungsgebiet und noch kein Abbauggebiet festgelegt, d.h. die Gebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Die vorgetragenen Anregungen der Gemeinde Klettgau sind zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen, wenn es zu einem Abbau kommt. Zusätzlich wird auch auf die Maßstäblichkeit des Regionalplanes (1:50.000) verwiesen.]</p>		
WT-11 SG	Küssaberg (Dangstetten)	Gemeinde(n): Küssaberg	Größe (ha): 11
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig</p> <p>Erkundungsgrad: prognostiziert</p> <p>Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 36 m, davon 30,5 m über dem Grundwasser</p> <p>Abbauform: Trockenabbau</p> <p>Bestehender Abbaustandort: ja</p> <p>Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		

Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: ---</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>
Regionalplan 2000	<p>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</p> <p>Regionaler Grünzug</p>
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer</p>

	<p>Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
WT-12 SG	Lottstetten (Ost)	Gemeinde(n): Lottstetten	Größe (ha): 10
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 11,75 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten</p>		

	Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.
Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung</p>

	<p>auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung</p>		
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-		
Beschluss	Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.		
WT-13 SG	Lottstetten (West)	Gemeinde(n): Lottstetten	Größe (ha): 3
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig</p> <p>Erkundungsgrad: prognostiziert</p> <p>Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 10</p> <p>Abbauform: Trockenabbau</p> <p>Bestehender Abbaustandort: ja</p> <p>Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	<p>Änderungen während des Planungsprozesses: Im Vergleich zum Flächenentwurf aus dem Planungsausschuss am 15.05.2018, wurden die Flächen nördlich und südlich der Brücke über die B27 getauscht. Die im PA als Sicherungsgebiet dargestellte Fläche wurde dem Abbaugbiet WT-12 AG zugeschlagen; die Fläche südlich der Brücke wurde als Sicherungsgebiet festgelegt. Diese Fläche wurde zudem im Süden gegenüber dem PA-Entwurf reduziert, um einen Vorsorgeabstand von 100 m zu angrenzenden Gebäuden mit Wohnnutzung einzuhalten.</p>		

	<p>Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet</p> <p>Erläuterung: Durch die Flächenreduzierung im Süden hat sich die Bewertung des Schutzguts Mensch/menschliche Gesundheit verringert. Die Planung ist somit aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.</p>
Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p> <p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere,</p>

	<p>konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Änderungswunsch der Gemeinde nach Absprache mit Betreibern (GR-Beschluss). Dieser Beschluss bedingt, dass 2 der vor Ort tätigen Abbaufirmen zeitgleich einen Abbauantrag für die Flächen entlang der B27 stellen und diese Flächen nahe beieinander ausbeuten können. So kann die Gemeinde das Ziel, die Anzahl der Gruben zu reduzieren, beibehalten. Eine der beiden Abbaufirmen wird dafür bereits genehmigte Flächen im Abbaufeld Lottstetten zurückstellen.</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Mit dem Änderungswunsch der Gemeinde ergeben sich in der Gesamtbewertung der Auswirkungen durch die Abbau-bzw. Sicherungsgebiete keine wesentlichen Änderungen, so dass dem Anliegen gefolgt wird.]</p>

WT-14 SG	Rickenbach (Wickartsmühle)	Gemeinde(n): Rickenbach	Größe (ha): 2
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: prognostiziert Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 60 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: konfliktarmes Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen		
Regionalplan 2000	-		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.		

	<p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethdik in der Umweltprüfung</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p>

WT-15 SG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Gemeinde(n): Ühlingen-Birkendorf	Größe (ha): 6
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: gut Durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit (m): 117 Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -		
Tabukriterien	---		
Umweltprüfung	Änderungen während des Planungsprozesses: --- Ergebnis: Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anhang 3) zu entnehmen.		
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug (PS 3.1.1) Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)		
LEP (2002)	Plansatz 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung. Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung: (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.		

	<p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung: Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung</p>
<p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p>	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p>
<p>Beschluss</p>	<p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des längerfristigen Bedarfs dienen (vgl. Plansatz 5 und Begründung des Teilregionalplanes.)]</p>

